

# **Geschäftsordnung**

## **des**

## **Gesangvereins »Liederkranz« von 1867 e.V. Salzgitter-Bad**

### **§ 1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit**

Der Gesangverein Liederkranz von 1867 e.V. Salzgitter-Bad erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.

Die Haupt- und Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste werden vom Vorstand gesondert eingeladen.

### **§ 2 Dringlichkeitsanträge**

Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge, die vor Beginn der Versammlung gestellt werden, müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

### **§ 3 Versammlungsleitung**

Die Haupt- und Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/r satzungsgemäßen Vertreter/in eröffnet, geleitet und geschlossen. Die übrigen Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

### **§ 4 Worterteilung und Rednerfolge**

Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.

Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

### **§ 5 Wort zur Geschäftsordnung**

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

Redner, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.

### **§ 6 Anträge**

Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

Anträge, die sich aus der Beratung ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 8 Satz 2 der Satzung.

Dringlichkeitsanträge mit Ziel, die Satzung zu ändern oder die Mitgliederversammlung aufzulösen, sind unzulässig.

### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Organe des Vereins und der Abteilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und Gegenredner gesprochen haben. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

### **§ 9 Abstimmungen**

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es beantragt wird.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf der gleichen Mitgliederversammlung nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

## **§ 10 Wahlen**

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen sind und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind. Wahlleiter ist der Versammlungsleiter. Falls der Versammlungsleiter selbst zur Wahl steht, übernimmt einer seiner Stellvertreter das Amt des Wahlleiters.

Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, es wird eine geheime Wahl beantragt. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können auch mehrere Personen gleichzeitig gewählt und oder bestätigt werden.

Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Außer dem Vorstand kann jedes stimmberechtigte Mitglied Wahlvorschläge einreichen. Sie sollen nach Möglichkeit bereits vor der Versammlung (schriftlich oder mündlich) beim Vorstand vorliegen, können aber auch noch bis zum Beginn der Wahlhandlung (schriftlich oder mündlich) vorgebracht werden.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.

Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter festzustellen, dem Gremium bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Im Fall eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Wahlperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur satzungsgemäß festgelegten Wahl.

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Vorstandes und der Abteilungen dürfen bei Neuwahlen des Vorstandes und der Abteilungen nicht alle Ämter zum gleichen Zeitpunkt zur Wahl stehen

### **§ 11 Versammlungsprotokolle**

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist dem operativen Vorstand bekanntzugeben. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe beim Schriftführer zu erheben. Er prüft sie und berichtet nötigenfalls die Niederschrift.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Hauptversammlung am 22.03.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Salzgitter, den 22.03.2023  
Der Vorstand